

Organisationsstatut

Das **Bundespartei-Organisationsstatut**
der **Österreichischen Volkspartei**

In der Fassung vom 21. April 2007

Bundespartei-Organisationsstatut der Österreichischen Volkspartei

In der Fassung vom 21. April 2007.
Im Internet unter <http://intern.oevp.at>

A. Allgemeine Bestimmungen

- I. Namen, Wesen und Zielsetzung der ÖVP 7**
 - § 1
- II. Rechtliche Stellung 7**
 - § 2
- III. Organisatorische Gliederung 7**
 - § 3
 - § 4 Territoriale Organisationsbereiche
 - § 5 Teilorganisationen der ÖVP
- IV. Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP (Föderalismus/Relative Autonomie) 9**
 - § 6 Grundsätze des Zusammenwirkens
 - § 7 Rechte und Pflichten der Bundespartei
 - § 8 Rechte und Pflichten der Landesparteien
 - § 9 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen
- V. Nahestehende Verbände 11**
 - § 10
- VI. Mitgliedschaft 11**
 - § 11 Erwerb der Parteimitgliedschaft
 - § 12 Evidenz
 - § 13 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft
 - § 14 Ende der Parteimitgliedschaft
 - § 15 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation
 - § 16 Mitarbeit
 - § 17 Mitgliedsausweis
- VII. Organe der territorialen Organisationsbereiche 13**
 - § 18 Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation
 - § 19 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche
 - § 20 Funktionsperiode
 - § 21 Informations- und Teilnahmerecht

B. Organe der Bundesparteiorganisation

- I. Bundesparteitag 15**
 - § 22 Einberufung
 - § 23 Zusammensetzung
 - § 24 Aufgabenkreis
 - § 25 Anträge
- II. Urabstimmung und Mitgliederbefragung 17**
 - § 26
- III. Bundesparteivorstand 17**
 - § 27 Zusammensetzung
 - § 28 Aufgabenkreis

- IV. Bundesparteipräsidium 19**
 - § 29 Zusammensetzung
 - § 30 Aufgabenkreis
- V. Fachausschüsse 20**
 - § 31 Fachausschüsse
 - § 32 Einrichtung und Koordination
- VI. Geschäftsführerkonferenz 21**
 - § 33
- VII. Informationsgremien 21**
 - § 34
 - § 35 Regionale Informationskonferenzen
- VIII. Allgemeine organisatorische Grundsätze 21**
 - § 36

C. Parteiarbeit

- I. Allgemeines 23**
 - § 37 Begriffsbestimmung
 - § 38 Leistungsnachweis
 - § 39 Funktionserwerb und Funktionsausübung
 - § 40 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache
 - § 41 Funktionsverlust
- II. Funktionäre der Bundesparteiorganisation 25**
 - § 42 Der Bundesparteiobmann
 - § 43 Der (die) Generalsekretär(e)
 - § 44 Der Bundesfinanzreferent
 - § 45 Verantwortlichkeit
- III. Mandatäre 26**
 - § 46 Kandidatenaufstellung
 - § 47 Der Parlamentsklub der ÖVP
- IV. Kumulierungsbeschränkungen 27**
 - § 48
- V. Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit 28**
 - § 49 Politische Bildung
 - § 50 Öffentlichkeitsarbeit

D. Finanzen

I. Finanzgebarung 29

- § 51 Einnahmen
- § 52 Finanz- und Beitragsordnung

II. Bundesfinanzprüfer 30

- § 53

E. Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme

I. Bundeskontrollausschuss 31

- § 54 Zusammensetzung
- § 55 Aufgaben

II. Parteigericht 31

- § 56 Zusammensetzung
- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Verfahren

III. Ausschluss und Wiederaufnahme 32

- § 59 Ausschlussgründe
- § 60 Ausschlussverfahren
- § 61 Wiederaufnahme

F. Schlussbestimmungen

- § 62 Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und allgemeine Geschäftsbedingungen
- § 63 Geltungsbereich des Bundesparteiorganisationsstatutes
- § 64 Inkrafttreten des Bundesparteiorganisationsstatutes

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Namen, Wesen und Zielsetzung der ÖVP

§ 1

1. Die Österreichische Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialer Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Die Arbeit der ÖVP beruht auf den Grundsätzen des Grundsatzprogrammes 1995 und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der Ökosozialen Marktwirtschaft.
4. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
5. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.

II. Rechtliche Stellung

§ 2

Die ÖVP, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen haben Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Bundesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie auf den Sitz der Organe der Europäischen Union; ihr Gerichtsstand ist Wien.

III. Organisatorische Gliederung

§ 3

Alle organisatorischen Teile der ÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind
 - a) die Bundesparteiorganisation im gesamten Bundesgebiet
 - b) die Landesparteiorganisation in jedem Bundesland
 - c) die Bezirksparteiorganisationen in jedem politischen Bezirk (in Wien in jedem Gemeindebezirk)
 - d) die Gemeindeparteiorganisationen (Stadtparteiorganisationen, in Wien Sektionen) in jeder Gemeinde
 - e) die ÖVP-Gruppe bei der Europäischen Union. Diese wird organisatorisch einer ÖVP-Bezirksparteiorganisation gleichgestellt.
2. Die Gemeindeparteiorganisation (Stadtparteiorganisation) kann in Ortsparteiorganisationen untergliedert werden, wenn diese wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die Bezirksparteiorganisation im Einvernehmen mit der Landesparteiorganisation.
3. Innerhalb der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsparteiorganisation (in Wien Sektion) werden Sprengel eingerichtet, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.
4. Die Organe der in Z1 und Z2 angeführten Parteiorganisationen werden – soweit das Statut nicht etwas anderes vorsieht – gewählt. Zur Durchführung der Parteiarbeit in den Sprengeln werden Vertrauenspersonen vom Gemeindepartei Vorstand (in Wien Sektionsvorstand) bestellt.
5. Abweichungen von dieser territorialen Gliederung können Platz greifen, wenn und solange sie für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der betreffenden Landesparteiorganisation und der Bundesparteiorganisation besteht.

§ 5 Teilorganisationen der ÖVP

1. Innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche gliedert sich die ÖVP in folgende Teilorganisationen:
 - a) den Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund (ÖAAB)
 - b) den Österreichischen Bauernbund (ÖBB)
 - c) den Österreichischen Wirtschaftsbund (ÖWB)
 - d) die Österreichische Frauenbewegung (ÖFB)
 - e) die Junge ÖVP (JVP)
 - f) den Österreichischen Seniorenbund (ÖSB)
2. Die Teilorganisationen gemäß Z1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbstständig.
3. Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
4. Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung der ÖVP, im Entscheidungsprozess der ÖVP und bei der Kandidatenaufstellung mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der ÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Bundespartei Vorstand ein Einspruchsrecht zu. Programme sind der Bundesparteiorganisation zeitgerecht vor Veröffentlichung vorzulegen.

IV. Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP (Föderalismus/Relative Autonomie)

§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens

1. Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.
2. Fasst der Bundesparteivorstand Beschlüsse betreffend bundesweiter Wahlen oder zu bundespolitischen Aktionen, das sind solche,
 - in denen die ÖVP die Themenführerschaft anstrebt, die in Fachausschüssen aufbereitet wurden,
 - die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden,so sind die darin vertretenen Landes- und Teilorganisationen für das Tragen des Beschlusses in ihren Organisationen verantwortlich. Fasst der Bundesparteivorstand inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen (Bundesregierungspolitik, Bundesgesetzgebung), so sind diese verbindlich und umzusetzen.
3. Soweit es für die Durchführung bundesweiter Wahlen oder der von Bundesorganen beschlossenen bundespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwillige Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen die Richtlinien der Bundespartei zu befolgen.
4. Landesparteien und Teilorganisationen haben das Recht und die Pflicht, Themen einzubringen, die eine bundesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass der Bundesparteivorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.
5. Im Rahmen der Behandlung von Bundesthemen im vorhin genannten Sinn kann der Bundesparteivorstand den Landesparteien und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Bundespartei

Der Bundespartei obliegen:

1. Bestimmung der Themen, in denen die ÖVP Themenführerschaft anstrebt und ausbauen will.
2. Koordination der Arbeit der Fachausschüsse oder Projektgruppen, die zur Behandlung der unter Z1 genannten Themen und deren Aufbereitung eingesetzt werden.
3. Erarbeitung der Konzepte für die Umsetzung der unter Z1 genannten Themen
4. Verantwortung für die Realisierung der unter Z3 genannten Konzepte.
5. Rasche Information an alle Ebenen.
6. Koordination und Information über die Arbeit der Bundesregierung, des Parlamentsklubs, der Politischen Akademie, der Fachausschüsse und Projektgruppen, insbesondere an die ÖVP-Vertreter in Bundesregierung, Parlamentsklub, Europäischem Parlament, Landesregierung und Landtagen.
7. Übernahme von zentralen Bildungs- und Personalentwicklungsaufgaben.
8. Öffentlichkeitsarbeit in allen bundespolitischen Belangen und Koordination der politischen Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und der freiwilligen Mitarbeiter.
9. Zentrale Kampagnenleitung in bundesweiten Wahlkämpfen und die Auswahl der Wahlkampfthemen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Landesparteien

1. Die Landesparteien haben neben ihren Aufgaben zur Gestaltung der Landespolitik die wichtige Aufgabe der Umsetzung von Bundesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Bundespartei durch den Bundesparteivorstand dafür sind verbindlich.
2. Die Beschäftigung mit Bundesthemen und die Befassung mit bundespolitischen Informationen ist nicht nur eine „Bringschuld“ der Bundesorgane, sondern auch eine „Holschuld“ der Landesorgane. Die Einbringung von Bundesthemen bei den Organen der Bundespartei ist auch Pflicht der Landesparteien.
3. Informationen der Bundespartei sind an die Bezirks- und Ortsfunktionäre laufend weiterzugeben.
4. Für vom Bundesparteivorstand beschlossene Bundeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Landesparteien mit eingesetzt.
5. Landeskampagnen und Landeswahlkämpfe werden im Hinblick auf bundespolitische Themen, die im Bundesparteivorstand beschlossen wurden, mit der Bundespolitik abgestimmt.
6. In einer innerparteilichen Partnerschaft werden Interessensgegensätze zwischen den Landesparteioorganisationen unter Federführung der Bundespartei ausgetragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen

1. Die Teilorganisationen müssen bei der Umsetzung von Bundesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen mitwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Bundespartei dafür sind verbindlich.
2. Die Beschäftigung mit Bundesthemen und die Befassung mit bundespolitischen Informationen ist nicht nur eine „Bringschuld“ der Bundespartei, sondern auch eine „Holschuld“ der Teilorganisationen. Die Einbringung von Bundesthemen bei den Organen der Bundespartei ist auch eine Pflicht der Teilorganisationen.
3. Informationen der Bundespartei sind laufend an die Teilorganisationsfunktionäre weiterzugeben.
4. Bei vom Bundesparteivorstand beschlossenen Bundeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen mit eingesetzt.
5. Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die vom Bundesparteivorstand bzw. Bundesparteipräsidium oder einem gleichzuhaltenden Gremium auf Landesebene festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
6. Die Mitgliedschaft wird nach dem § 11ff des Bundesparteistatutes geregelt.
7. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesparteivorstandes übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben über die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
8. In einer innerparteilichen Sozialpartnerschaft werden die Interessensgegensätze zwischen den Teilorganisationen unter Federführung der Bundespartei ausgetragen.

V. Nahestehende Verbände

§ 10

1. Der ÖVP nahestehende Verbände im Sinne dieses Statutes sind jene Organisationen, welche die Grundsätze der ÖVP vertreten und mit der Partei in einer politischen Interessensgemeinschaft stehen. ÖVP und nahestehende Verbände arbeiten politisch und organisatorisch zusammen.
2. Die nahestehenden Verbände bedürfen der Anerkennung durch den Bundespartei-vorstand. Dem Bundespartei-vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Zahl der den nahestehenden Verbänden zukommenden Delegierten mit beschließender Stimme beim Bundesparteitag. Die Funktionäre der nahestehenden Verbände, die diese in Organen der ÖVP vertreten, müssen Parteimitglieder sein.

VI. Mitgliedschaft

§ 11 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der ÖVP kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die ÖVP-Mitgliedschaft aus. Das Bekenntnis zu Sekten oder Kulturen oder das aktive Werben für derartige Vereinigungen ist mit einer Mitgliedschaft sowie einer Funktion in der ÖVP unvereinbar, wenn die Vereinigung von einem gegenüber der ÖVP fundamental anderen Verständnis vom Menschen ausgeht, Auffassungen vertritt, die mit den ethischen Grundsätzen der ÖVP nicht vereinbar sind oder die Grundrechte des liberalen Rechtsstaates und der offenen Gesellschaft ablehnt.
2. Die ÖVP hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft I, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP, ohne einer Teilorganisation anzugehören.
 - b) Mitgliedschaft II, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur ÖVP. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft II erfolgt durch die Erklärung der ÖVP-Mitgliedschaft und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein und demselben Formular.
4. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
5. Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
6. Über die Aufnahme als Mitglied zur ÖVP entscheidet die territorial zuständige Landesparteiorganisation. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten von dieser abgelehnt wurde.

§ 12 Evidenz

1. Die oberste Verantwortung für eine zentrale Mitgliederevidenz auf Bundesebene, die nach Ländern, Bezirken und Gemeinden, sowie nach Beruf, Alter und Vorfeldorganisation ausgewertet werden kann, liegt bei der Bundesparteiorganisation.
2. Die Landesparteileitung ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖVP-Mitglieder zuständig. Die Teilorganisationen haben den Landesparteien alle dazu notwendigen Informationen zu geben. Diese haben die Daten laufend an die Bundesparteiorganisation weiterzuleiten.
3. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landesparteileitung die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens einmal jährlich den Gemeindeparteiorganisationen die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben.
4. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander und insbesondere der Bundesparteiorganisation zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft

1. Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemein politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder nach § 11 sind berechtigt, an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation (§§ 4, 5 und 10) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Mitglieder, die sich trotz Zahlungsfähigkeit und dreimaliger Mahnung weigern, während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihrer Beitragspflicht nachzukommen, setzen einen Ausschlussgrund.

§ 14 Ende der Parteimitgliedschaft

1. Die Parteimitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Eintritt in eine andere politische Partei
 - d) Annahme eines Mandats einer anderen politischen Partei
 - e) durch Ausschluss
2. Über den Ausschluss entscheidet die territorial zuständige Landesparteiorganisation und jene Teilorganisation, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der ÖVP, aber keiner Teilorganisation an, so ist für den Ausschluss die Landesparteiorganisation allein zuständig. Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes einer Teilorganisation entscheidet die Teilorganisation allein.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation

Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der ÖVP an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖVP (ao. Mitgliedschaft laut Statut der Teilorganisationen).

§ 16 Mitarbeit

Fachausschüsse, Foren, Plattformen, Projektgruppen stehen auch Nichtmitgliedern der ÖVP offen.

§ 17 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält einen bundeseinheitlich gestalteten Mitgliedsausweis, der die Parteimitgliedschaft, sowie die der Landesparteiorganisation aufweist und ersichtlich macht, welcher Teilorganisation das Mitglied angehört.

VII. Organe der territorialen Organisationsbereiche

§ 18 Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation

Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesparteivorstand
- c) das Bundesparteipräsidium

§ 19 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche

Für die nachgeordneten Organisationsbereiche gilt jedenfalls:

1. Die Organe der Landesparteiorganisationen sind:
 - a) der Landesparteitag
 - b) der Landesparteivorstand
 - c) das Landesparteipräsidium
2. Die Organe der Bezirksparteiorganisationen sind:
 - a) der Bezirksparteitag
 - b) der Bezirksparteivorstand
3. Die Organe der Gemeinde- (Stadt-)parteiorganisationen (in Wien: Sektion) sind:
 - a) der Gemeindepartei (Stadtpartei-, Sektions-)tag
 - b) der Gemeindepartei (Stadtpartei-, Sektions-)vorstand
4. Die Organe der Ortsparteiorganisationen sind:
 - a) der Ortsparteitag
 - b) der Ortsparteivorstand
5. Eine allenfalls abweichende Organisationsreform auf Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsebene kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesparteivorstand und dem jeweiligen Landesparteivorstand getroffen werden.

Bei der Gestaltung der nachgeordneten Organisationsbereiche ist ein sinnvolles Ineinandergreifen aller Strukturen und Abläufe bei Anerkennung der Unterschiedlichkeiten sicherzustellen.

§ 20 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Bundesparteiorganisation und der Landesparteiorganisation in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Bundesparteitag bzw. durch den zuständigen Landesparteitag zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
3. Jede Funktion erlischt spätestens mit der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organes hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist: verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 21 Informations- und Teilnahmerecht

Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.

B. Organe der Bundesparteiorganisation

I. Bundesparteitag

§ 22 Einberufung

1. Der Bundesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP. Er wird auf Beschluss des Bundesparteivorstandes vom Bundesparteiohmann einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteiohmannes.
2. Der ordentliche Bundesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bundesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bundesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Bundesparteivorstand bestimmt. Die Tagesordnung umfaßt zumindest die im § 24 lit c, d, e, f und g vorgesehenen Punkte.
3. Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist über Beschluss des Bundesparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens drei Landesparteiorganisationen innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages im Generalsekretariat einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Bundesparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Bundesparteitages zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zum Bundesparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 23 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bundesparteivorstandes
 - b) die ÖVP-Mitglieder der Landesregierungen
 - c) die der ÖVP angehörigen Abgeordneten zum Nationalrat, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament, die Landtagspräsidenten, die der ÖVP angehören, sowie die Landtagsklubobleute
 - d) die Landesobleute der Teilorganisationen
 - e) die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer, Generalsekretäre der Teilorganisationen und die Landessekretäre der Teilorganisationen
 - f) Vorsitzende der vom Bundesparteivorstand eingesetzten Fachausschüsse
 - g) die Vertreter der Landesparteiorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10.000 anlässlich der letzten Wahl zum Nationalrat im Bereich der Landesparteiorganisation für die ÖVP abgegebenen Stimmen; mindestens jedoch 10 Delegierte pro Landesparteiorganisation, wenn die betreffende Landesparteiorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesamtparteiorganisation nachweislich zur Gänze entsprochen hat. Dem vorstehend festgelegten Kreis der Delegierten der Landesparteiorganisationen gehören die Bezirksparteiohänner an, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Funktion delegiert werden.
 - h) die Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10.000 ordentlicher Mitglieder gem. § 11 Z2, bundesweit mindestens jedoch 25 Delegierte pro Teilorganisation auf Bundesebene, wenn die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Landesparteiorganisation und der Bundesparteiorganisation nachweislich und zur Gänze entsprochen hat.

- i) 20 Vertreter der nahestehenden Verbände, und zwar mindestens zwei Vertreter eines jeden Verbandes, wobei der Bundesparteivorstand bestimmt, wieviele Vertreter jedem nahestehenden Verband insgesamt zukommen.
 - j) ein Vertreter der ÖVP-Gruppe bei der Europäischen Union.
2. Delegierte mit beratender Stimme:
 - a) die der ÖVP angehörenden Abgeordneten zu den Landtagen
 - b) die Bundesfinanzprüfer, die Mitglieder des Bundeskontrollausschusses und der Vorsitzende des Bundesparteigerichtes.
 3. Gäste werden auf Beschluss des Bundesparteivorstandes eingeladen.
 4. Die Delegierten nach § 23 Z1 lit g-j sind dem Generalsekretariat bis spätestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 24 Aufgabenkreis

Der Bundesparteitag sichert die Einbindung aller Regional- und Zielgruppeninteressen und schafft die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Parteiorganisation. Dem Bundesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP und das Grundsatprogramm. Er genehmigt Programme der Partei. Die Beschlussfassung über das Bundesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag.
- b) Die Beschlussfassung über an den Bundesparteitag gerichtete Anträge vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung der Partei.
- c) Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Bundesparteivorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Parlamentsklubs der ÖVP, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellung und Anträge des Bundesfinanzprüfers, sowie über den Bericht des Bundeskontrollausschusses und allfällige weitere Berichte.
- d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesparteipräsidiums, das sind:
 - aa) Bundesparteiohmann
 - bb) bis zu vier Bundesparteiohmannstellvertreterinnen und Bundesparteiohmannstellvertreter
- e) die Wahl des Bundesfinanzreferenten
- f) die Wahl der Bundesfinanzprüfer
- g) die Wahl des Bundeskontrollausschusses und des Bundesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe.

§ 25 Anträge

1. Anträge zum Bundesparteitag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages im Generalsekretariat einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Bundesparteivorstand verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Bundesparteivorstand, ein Landesparteivorstand, die Teilorganisation und nahestehende Verbände auf Bundesebene sowie mindestens 50 Delegierte mit beschließender Stimme zum Bundesparteitag.
2. Tagungspunkte, die in der vom Bundesparteivorstand vor Beginn des Bundesparteitages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, werden vom Bundesparteitag nur dann behandelt, wenn dies vom Bundesparteivorstand oder von mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme schriftlich beantragt wird und der Bundesparteitag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zuerkennt.
3. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

II. Urabstimmung und Mitgliederbefragung

§ 26

1. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundesparteivorstandes ist eine Abstimmung zu wichtigen Fragen unter den Mitgliedern durchzuführen. Dieser Beschluss hat auch die Fragestellung zu umfassen. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
2. Verlangen 10 % der Mitglieder im Bundesgebiet oder 10 % der Mitglieder des Bundeslandes die Abhaltung eine Mitgliederabstimmung, so ist diese im jeweiligen Bereich innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

III. Bundesparteivorstand

§ 27 Zusammensetzung

1. Dem Bundesparteivorstand gehören an:
 - a) der Bundesparteioobmann
 - b) der Ehrenparteioobmann
 - c) die Bundesparteioobmann-Stellvertreter
 - d) der (die) Generalsekretär(e)
 - e) der Bundesfinanzreferent
 - f) die Landeshauptleute, sofern sie der ÖVP angehören, und die Landesparteioobmänner
 - g) die Obleute der Teilorganisationen
 - h) ÖVP-Bundes- bzw. Vizekanzler, ÖVP-Minister und Staatssekretäre
 - i) Klubobmann des Parlamentsklubs
 - j) Nationalratspräsident(en), sofern er (sie) der ÖVP angehören
 - k) Fraktionsobmann im Bundesrat
 - l) ÖVP-Delegationsleiter im Europäischen Parlament
 - m) je ein (eine) Vertreter(in) aus Gemeinde- und Städtebund
2. Der Bundesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteioobmannes und tritt mindestens alle acht Wochen zu einer ganztägigen Sitzung zusammen.

§ 28 Aufgabenkreis

1. Der Bundesparteivorstand sichert die Gesamtkoordination der Partei, die langfristige Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Der Bundesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse des Bundesparteitages. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
2. Im Besonderen hat der Bundesparteivorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung des Bundesparteitages, die Erstellung der Tagesordnung desselben und die Vorlage des politischen, des organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Bundesparteitag.
 - b) Die Berichterstattung an den Bundesparteitag über die Durchführung der Bundesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Bundesparteivorstand zugewiesenen Anträge.
 - c) Die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Bundesparteitag, insbesondere das Wahlkomitee.
 - d) Die Einsetzung und Auflösung der Fachausschüsse.
 - e) Das Befinden über die Aktivitäten der Funktionsträger.
 - f) Die Beschlussfassung über die Ausübung von Nominierungsrechten der Bundespartei für die Aufstellung von Kandidaten (§ 50) auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes, die Beschlussfassung über die Kandidatenliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament, sowie die Genehmigung der Nationalratslisten auf Landes- und Bundesebene.
 - g) Die Beschlussfassung in all jenen Personalangelegenheiten, in denen politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt.
 - h) Die Bestellung des oder der Generalsekretär(e) nur über den Vorschlag des Bundesparteiobmannes für die Dauer einer Funktionsperiode. Die vorzeitige Aberufung aus dieser Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest drei viertel der Mitglieder des Bundesparteivorstandes anwesend sein müssen.
 - i) Die Genehmigung der Landesparteiorganisationsstatuten und Teilorganisationsstatuten.
 - j) Die Festlegung der Finanzierungserfordernisse und deren Verteilung und Festsetzung der Höhe des Parteibeitrages.
 - k) Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gesamtpartei oder Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen.
 - l) Die Entgegennahme der Berichte des Bundeskontrollausschusses und Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen.
 - m) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der ÖVP.
 - n) Die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der ÖVP und die Genehmigung des Jahresvorschlages und der Gesamtorganisation.
 - o) Die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Bundesparteiorganisation.

IV. Bundesparteipräsidium

§ 29 Zusammensetzung

1. Dem Bundesparteipräsidium gehören an:
 - a) der Bundesparteioobmann
 - b) der Ehrenparteioobmann
 - c) die Bundesparteioobmannstellvertreter
 - d) der (die) Generalsekretär(e)
 - e) der Bundeskanzler oder der Vizekanzler, wenn er der ÖVP angehört.
 - f) der (die) Nationalratspräsident(en) der ÖVP, sofern er (sie) der ÖVP angehören.
 - g) der Klubobmann
2. Scheidet eines der unter lit c und d genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesparteivorstand auf Vorschlag des Bundesparteioobmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.
3. Scheidet der Bundesparteioobmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesparteivorstand einen der Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Bundesparteitag (§ 22 Z3) stattzufinden.
4. Scheiden der Bundesparteioobmann und seine Stellvertreter aus, so hat der Bundesparteivorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Bundesparteioobmann zu bestellen (im übrigen gilt Z3 letzter Satz).
5. Das Bundesparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteioobmannes und tritt auf dessen Einladung zusammen.

§ 30 Aufgabenkreis

1. Das Bundesparteipräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Bundesparteivorstandes um.
2. Das Bundesparteipräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des zuständigen Organes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstünde.

V. Fachausschüsse

§ 31 Fachausschüsse

1. Die ÖVP richtet ihre politische Arbeit auf Zielgruppen aus, die nach dem Stand der Wissenschaft ermittelt werden. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Diese wird durch Fachausschüsse, Foren, Plattformen, Projektgruppen und andere Formen der Mitarbeit auch für Nichtmitglieder ermöglicht.
2. Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der Österreichischen Volkspartei werden Fachausschüsse vom Bundesparteivorstand eingerichtet. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung. Sie können vom Bundesparteivorstand und Bundesparteipräsidium zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
3. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Bundesparteiobmann abzustimmen.
4. Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, Erarbeitung von Zielsetzungen, Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen, Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen, die Realisierung von Vorschlägen für die Umsetzung und Kampagnisierung darzustellen sind.
5. Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Bundesparteivorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundesparteivorstandes zu setzen.

§ 32 Einrichtung und Koordination

1. Fachausschüsse werden vom Bundesparteivorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
2. Der Bundesparteivorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Landespartei- und Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt.
3. Mitglieder des Bundesparteivorstandes müssen im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
4. Das Generalsekretariat hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Ausschüsse.
5. Verantwortlich für die Einberufung und Themenrealisierung ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende.

VI. Geschäftsführerkonferenz

§ 33

1. Die Geschäftsführerkonferenz dient zur Sicherung der Umsetzung von bundespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz sind zur raschen Umsetzung der Vorgaben des Bundespartei Vorstandes auf Regierungs-, Parlaments-, Landes- und Teilorganisationsebene verpflichtet.
3. Die Geschäftsführerkonferenz wird vom (von den) Generalsekretär(en) einberufen. Die Geschäftsführerkonferenz tagt unter der Sitzungsführung des (der) Generalsekretär(e) alle acht Wochen abgestimmt mit den Sitzungen des Bundespartei Vorstandes.
4. Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a) der (die) Generalsekretär(e)
 - b) die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer
 - c) die Generalsekretäre der Teilorganisationen
 - d) der Direktor der Politischen Akademie
 - e) der Direktor des Parlamentsklubs

VII. Informationsgremien

§ 34

Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Österreichischen Volkspartei finden Informationskonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter statt. Sie dienen der Information und der Behandlung von Schwerpunktthemen, sie werden von der Bundespartei vorbereitet und einberufen und finden ein- bis zweimal pro Jahr statt.

§35 Regionale Informationskonferenzen

Sie finden auf Landesebene bzw. auf Einladung des jeweils zuständigen Landesparteiobmannes für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter statt. Sie dienen der Information und Diskussion von Bundesthemen und –aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist verpflichtend.

VIII. Allgemeine organisatorische Grundsätze

§ 36

1. Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nur in den in § 39 Z3 geregelten Fällen vertreten lassen.
2. Es besteht Anwesenheitspflicht.
3. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden, wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

C. Parteiarbeit

I. Allgemeines

§ 37 Begriffsbestimmung

1. Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei nach den Bestimmungen dieses Statutes ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
2. Mandatare sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der ÖVP in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt wurden. Der ÖVP angehörende Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung werden ihnen gleichgehalten.
3. Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.
4. Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die ÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§ 38 Leistungsnachweis

Die Länder sind ermächtigt, in ihrem Bereich die Funktionäre und Mandatare, insbesondere aber Kandidaten für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis kann die praktische politische Arbeit, die Sprechstage, Haus- und Betriebsbesuche, die Betreuung von Zielgruppen umfassen und hat den Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 49 zu umfassen.

§ 39 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.
2. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuführen.
3. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit entsandt.
4. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters („geschäftsführenden Funktionäres“) notwendig, beschließt dies der betreffende Parteivorstand auf Antrag des zu vertretenden Funktionäres mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näheren Regelung des Zusammenwirkens.

§ 40 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

1. Wer eine Parteifunktion insgesamt 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
2. Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper insgesamt 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
3. Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandates betreffend, der Stimme zu enthalten.
4. Z3 gilt auch bei der Wiederbestellung des (der) Generalsekretär(e). Die Diskussion und die Abstimmung über die Wiederbestellung muss in Abwesenheit des (der) wiederzubestellenden Generalsekretäres(e) erfolgen.

§ 41 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Bundesparteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation, für Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation der Landesparteivorstand.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs an den Bundes- bzw. Landesparteivorstand.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden,
 - c) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion auf Grund eines in Z3 angeführten Umstandes ist der Bundesparteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation, für Funktionäre im Bereich einer Landesparteiorganisation der Landesparteivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Gegen den in Z4 genannten Beschluss des Bundesparteivorstandes (Landesparteivorstandes) steht binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Bundesparteigericht (Landesparteigericht) offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Bundesparteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Z4 aussprechen. Für die Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation ist der Landesparteivorstand zuständig. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Z4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

II. Funktionäre der Bundesparteiorganisation

§ 42 Der Bundesparteiobmann

1. Der Bundesparteiobmann steht an der Spitze der Gesamtpartei. Er vertritt die Partei nach innen und außen. Er hat den Vorsitz in den Bundesparteiorganen inne, ausgenommen Bundeskontrollausschuss und Bundesparteigericht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört - mit beratender Stimme teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Bundesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der ÖVP sind verpflichtet, Einladungen des Bundesparteiobmannes zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
3. Der Bundesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
4. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Bundesparteiorganes unmittelbar zugrunde liegt. Der (die) Generalsekretär(e) vollziehen die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Bundesfinanzreferenten. Der Bundesparteiobmann kann den (die) Generalsekretär(e) und den Bundesfinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen. Der Bundesparteiobmann bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Bundesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind.

§ 43 Der (die) Generalsekretär(e)

1. Der (die) Generalsekretär(e) unterstützen den Bundesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und üben seine (ihre) gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesparteiobmann aus.
2. Der (die) Generalsekretär(e) ist (sind) für die Durchführung aller Beschlüsse des Bundesparteitages, des Bundesparteiobmannes und des Bundesparteipräsidiums zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und nahestehenden Verbände verpflichtet, mit ihm (ihnen) beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.
3. Zu den Aufgaben des (der) Generalsekretärs(e) zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesparteiorganisationen, Teilorganisationen, Fachausschüsse und nahestehenden Verbände. Er (sie) ist (sind) für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP sowie für die Pflege der Beziehungen zu den der ÖVP nahestehenden politischen Organisationen im In- und Ausland verantwortlich.
4. Der (die) Generalsekretär(e) leitet(n) das Generalsekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Bundesparteiorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist.
5. Wenn zwei Generalsekretäre bestellt werden, legt der Bundesparteiobmann ihre Aufgabenteilung fest.
6. Der (die) Generalsekretär(e) ist (sind) berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei - wenn er (sie) dem betreffenden Organ nicht angehört (angehört) mit beratender Stimme - teilzunehmen.
7. In den Aufgabenbereich des (der) Generalsekretär(e) gehören die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Gesamtparteiorganisation, soweit diese Angelegenheiten mit den Dienst- und Besoldungsvorschriften dem(n) Generalsekretär(en) übertragen wurde(n).
8. Auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes kann dem (der) Generalsekretär(in) zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner (ihrer) Aufgaben ein (eine) Bundesgeschäftsführer(in) beiseite gestellt werden.

§ 44 Der Bundesfinanzreferent

1. Dem Bundesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Bundesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundesparteiorganisation.
2. Die Landesparteireferenten und die Finanzreferenten der Teilorganisationen bilden zusammen mit dem Bundesfinanzreferenten den Bundesfinanzausschuss der ÖVP. Dieser berät unter dem Vorsitz des Bundesfinanzreferenten Fragen des Finanz- und Beitragswesens sowie des Parteivermögens und richtet erforderlichenfalls Anträge und Gutachten an den Bundesparteivorstand. Er berichtet alle 3 Monate an den Bundesparteivorstand.

§ 45 Verantwortlichkeit

Der Bundesparteiobmann, die Bundesparteiobmann-Stellvertreter, der (die) Generalsekretär(e) und der Bundesfinanzreferent sind an die Beschlüsse der Bundesparteiorgane gebunden und für ihre Tätigkeit dem Bundesparteitag verantwortlich.

III. Mandatare

§ 46 Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten der ÖVP für Wahlen in den Nationalrat erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Regionalwahlkreise
Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten in den Regionalwahlkreisen (Regionalwahlkreislisten) erfolgt durch die jeweiligen Landesparteien auf Basis eines Vorwahlregulatives, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.
 - b) Landeswahlkreise
Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für die Landeswahlkreise (Landesliste) wird vom jeweiligen Landesparteivorstand beschlossen.
 - c) Bundeswahlkreis
Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für den Bundeswahlkreis (Bundesliste) wird vom Bundesparteivorstand über Vorschlag des Bundesparteiobmannes beschlossen.
2. Die Erstellung der Kandidatenlisten für Landtagswahlen obliegt den jeweiligen Landesparteien.
3. Das Verfahren der Kandidatenaufstellung im Bereich der Gemeinde- und Bezirksorganisationen regeln die Landesparteiorganisationsstatuten.
4. Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt dem Bundesparteivorstand.
5. Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessensvertretungen obliegt der jeweils sachlich zuständigen Teilorganisation.
6. Wer Mitglied einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe als der ÖVP ist, kann kein ÖVP-Kandidat sein. Alle Kandidaten für bundesweite Wahlen haben einem Mindestanforderungsprofil zu entsprechen, das vom Bundesparteivorstand zu beschließen ist.

§ 47 Der Parlamentsklub der ÖVP

1. Die ÖVP verfiert ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen auf parlamentarischem Boden durch die ÖVP-Fraktion im National- und Bundesrat. Der Parlamentsklub der ÖVP bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
2. Der Bundesparteiohmann sowie der (die) Generalsekretär(e) haben Sitz und Stimme im ÖVP-Parlamentsklub.

IV. Kumulierungsbeschränkungen

§ 48

1. Die Mandatare der ÖVP sollen neben ihrem Beruf nur ein bezahltes politisches Amt ausüben. Die Begriffsdefinitionen bestimmt der Bundesparteivorstand auf Vorschlag des Bundeskontrollausschusses.
2. Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat schriftlich bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ angehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.
3. Wer von der Volkspartei als Mandatar (§ 37 Z2) vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion gemäß § 28 Z2 lit g entsandt wird, hat dem Bundesparteivorstand bzw. dem Landesparteivorstand über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. in Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.
4. Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber der zuständigen Parteiorganisation sein Einverständnis erklärt hat.
5. Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Landesparteivorstände, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Nationalrat und zu den Landtagen sowie Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie Mitglieder des Senates der Stadt mit eigenem Statut haben, ebenso wie die von der Partei gemäß § 28 Z2 lit g vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskontrollausschuss (Bundeskontrollausschuss) schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Z2 bekanntzugeben. Der Landeskontrollausschuss (Bundeskontrollausschuss) berichtet dem Landesparteivorstand (Bundesparteivorstand), wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

Der Bundeskontrollausschuss wird von den jeweiligen Berichten der Landeskontrollausschüsse sowie deren Erledigung durch den entsprechenden Landesparteivorstand unterrichtet.

V. Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 49 Politische Bildung

1. Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandataren, Funktionären und Mitgliedern sowie allen an der ÖVP Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
2. Alle Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Österreichischen Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinaus gehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionäre und Mandatäre ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.
3. Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mandatäre der ÖVP im National- und Bundesrat sowie in den Landtagen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und 3 Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.
4. In allen politischen Fragen und Themenbereichen greift die ÖVP auf das Angebot der Politischen Akademie und der Landesbildungsorganisationen zurück.
5. In den wichtigen Bereichen der Persönlichkeitsbildung und fachlichen (fachspezifischen) Weiterbildung nützt die ÖVP auch externe Aus- und Weiterbildungsangebote.
6. Das Angebot der Politischen Akademie und der Landesbildungsorganisationen hat politikspezifische, persönlichkeitsbezogene und fachlich/inhaltliche Angebote, insbesondere die Grundsätze des aktuellen ÖVP-Grundsatzprogrammes und der Ökosozialen Marktwirtschaft, zu umfassen.
7. Der Politischen Akademie obliegt die Koordinierung der politischen Bildungsarbeit der Landesparteiorganisationen oder Teilorganisationen sowie der ÖVP-Fraktionen der Gemeindevertreterverbände.
8. Die Politische Akademie ist zur Ausgabe des ÖVP-Bildungspasses ermächtigt. Er dient zum Nachweis der Erfüllung der Bildungsverpflichtung.

§ 50 Öffentlichkeitsarbeit

1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
2. Alle Aktivitäten müssen dem Ziel dienen, ein klares und unverwechselbares Bild der Partei und ihrer Meinung zu wichtigen Themen zu vermitteln. Die Bevölkerung muss ein eindeutiges Bild von der politischen Position der Partei bekommen.
3. Zuständig für die Verwirklichung der in Z1 und 2 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der ÖVP ist das Generalsekretariat.

D. Finanzen

I. Finanzgebarung

§ 51 Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sonderbeiträge der Mandatäre und sonstiger von der ÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen, Körperschaften oder anderen Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Personen
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - d) Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen
 - e) Spenden
 - f) Sonstige Zuwendungen.
2.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, der das Parteimitglied angehört. Der Bundesparteivorstand kann einen einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.
 - b) Die Aufteilung des Parteibeitrages - nämlich als Bundes- und Landesbeitrag - zwischen Bundesparteioorganisation und Landesparteioorganisation wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen pro Mitglied an die Parteiorganisation abzuführen haben, wird vom Bundesparteivorstand festgesetzt.
 - c) Der Bundesparteivorstand kann für Aufgaben der Gesamtpartei die Mitglieder zu direkten und zusätzlichen Beitragsleistungen verpflichten, die über die Gemeinde und Ortsparteivorstände oder ein ihnen gleichzuhaltendes Organ eingehoben werden können.
 - d) Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
 - e) Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisation sind unter einem einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an den Landesparteivorstand abzuführen.
 - f) Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisation nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteioorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages.
 - g) Der Bundesfinanzreferent ist verpflichtet und berechtigt, bei Zahlungssäumnis der Landes- bzw. Teilorganisation, Einsicht in die geprüften Rechnungsabschlüsse zu nehmen.

§ 52 Finanz- und Beitragsordnung

Alle näheren Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der im § 51 Z1 angeführten Einnahmen trifft die gemäß § 28 Z2 lit n vom Bundesparteivorstand erlassene Finanz- und Beitragsordnung. Sie enthält auch Näheres über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Bundesparteioorganisation.

II. Bundesfinanzprüfer

§ 53

1. Die Finanzgebarung der ÖVP wird von drei Bundesfinanzprüfern geprüft. Der Bundesparteitag wählt diese und aus ihnen den Vorsitzenden.
2. Den Bundesfinanzprüfern obliegt insbesondere die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses der Bundesparteiorganisation. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Bundesfinanzprüfern auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsmäßigen Verwendung der Mittel. Den Bundesfinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen nach § 51.
3. Die Bundesparteiorgane sind verpflichtet, den Bundesfinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Bundesfinanzprüfer berichten dem Bundesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
4. Die Bundesfinanzprüfer sind verpflichtet, jährlich die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen. Sie haben dem Bundesparteitag den für die Delegiertenzulassung notwendigen Nachweis (§ 23 Z1 lit g und h) zu erbringen. Die Bundesfinanzprüfer sind ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesfinanzreferenten und des Obmannes der betroffenen Landes- und Teilorganisation auch stichprobenartig die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene zu überprüfen.
5. Die Bundesfinanzprüfer haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Bundesfinanzreferenten die finanzielle Gebarung der Landespartei- und Teilorganisationen zu überprüfen.

Die Landespartei- und Teilorganisationsobmänner haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Bundesfinanzreferenten, in die Gebarung der Bundesparteiorganisation Einsicht zu nehmen.

6. Die Bundesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Bundesparteiorganisation bekleiden.

E. Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme

I. Bundeskontrollausschuss

§ 54 Zusammensetzung

1. Die Bundespartei wählt den Bundeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandates eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Bundeskontrollausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen; sie dürfen weder Mitglieder des Bundesparteivorstandes noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Bundeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Bundeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 55 Aufgaben

1. Der Bundeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Bundesparteiorganisation und der Organe der Teilorganisationen auf Bundesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Bundesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Bundesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Bundeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Bundeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Bundesparteiobmannes, des Bundesparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Bundesparteivorstand jährlich, ferner dem Bundesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Bundesparteivorstand unverzüglich dem Bundesparteipräsidium. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Bundesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Bundeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere ist dem Bundeskontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Bundeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Bundesparteitag verantwortlich.

II. Parteigericht

§ 56 Zusammensetzung

Der Bundesparteitag wählt das Parteigericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der ÖVP bekleiden.

§ 57 Zuständigkeit

Das Bundesparteigericht entscheidet über

- a) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Teilorganisationen, ausgenommen zwischen Organen im Bereich einer Landesparteiorganisation oder einer Teilorganisation.
- b) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt.
- c) die Berufung gemäß § 41 Z5
- d) Revisionsanträge gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte.

§ 58 Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitparteien je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP sein.
2. Das Bundesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

III. Ausschluss und Wiederaufnahme

§ 59 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- a) parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin.
- b) die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgenden Jahre zu entrichten.
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

§ 60 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt gemäß § 14 Z2. Gegen den Ausschluss durch die Landesorganisation steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 61 Wiederaufnahme

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesparteiorganisation zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 11 gelten sinngemäß.
2. Die Landesparteiorganisation ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

F. Schlussbestimmungen

§ 62 Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Bundesparteitag beschließt eine eigene Geschäftsordnung für den Bundesparteitag, die Näheres über Vorbereitung und Durchführung der Bundesparteitage enthält.
2. Der Bundesparteivorstand beschließt die allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP, die die Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes näher ausführt.

§ 63 Geltungsbereich des Bundesparteiorganisationsstatutes

1. Die Bestimmungen des Bundesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche und Teilorganisationen bindend.
2. Alle näheren Ausführungen der Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes für den Bereich der Landesparteioorganisationen treffen die Landesparteiorganisationsstatuten.
3. Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, den Aufbau ihrer Organisationen, insbesondere die Mindestzusammensetzung ihrer Organe dem Vorbild des Bundesparteiorganisationsstatutes anzupassen.
4. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Parteiobmannstellvertreter von den zuständigen Parteitagern gewählt werden.

§ 64 Inkrafttreten des Bundesparteiorganisationsstatutes

Dieses Bundesparteiorganisationsstatut tritt mit Beschlussfassung durch den 31. Bundesparteitag (23. April 1999) in Kraft.

